

# Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Brand University of Applied Sciences für die Studiengänge Brand Management (B.A.) Brand Design (B.A.)

In der geänderten Fassung vom 01.04.2020

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Fachliche Bewertung der Bewerbungsunterlagen
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Gesamtbewertung der Bewerbung
- § 8 Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren
- § 9 Aufnahme und Immatrikulation
- § 10 Immatrikulationsverfahren
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Inkrafttreten

Aus Gründen der einfacheren Schreibung wird in dieser Ordnung auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet.

## §1 Geltungsbereich

Diese Immatrikulations- und Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zu den Bachelorstudiengängen Brand Management (B.A.) und Brand Design (B.A.) an der Brand University of Applied Sciences.

## §2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zulassung zum Studium sind:
  - a.) das Vorhandensein der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife;
  - b.) für den Bachelorstudiengang *Brand Design*: eine gestalterische Arbeitsprobe in Form von eigenen konzeptionellen, gestalterischen oder künstlerischen Arbeiten;
  - c.) das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung zum Nachweis der Befähigung.
- (2) Nicht-deutschsprachige Bewerber müssen für ein deutschsprachiges Studium darüber hinaus über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis dieser Kenntnisse der deutschen Sprache erfolgt durch Vorlage eines erfolgreich abgelegten „Test Deutsch als Fremdsprache“ („TestDaF“) auf einem Mindestniveau von TDN 3.
- (3) Nicht-englischsprachige Bewerber müssen für das englischsprachige Studium über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch Vorlage eines erfolgreichen Sprachtests auf dem Niveau B1.2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
- (4) Bewerber ohne ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife sind zum Studium berechtigt, wenn sie:
  - a.) eine für den jeweiligen Studiengang geeignete fachspezifische Fortbildungsprüfung als Meister oder Fachwirt oder eine gleichwertige fachspezifische Fortbildungsprüfung abgelegt haben und
  - b.) für den Studiengang *Brand Management*: eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachweisen können und
  - c.) eine Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer Befähigung bestehen und
  - d.) für den Studiengang *Brand Design* eine gestalterische Arbeitsprobe vorlegen und
  - e.) vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung führen.
- (5) Bewerber für den Studiengang *Brand Design* ohne ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife und ohne Nachweis fachspezifischer beruflicher Prüfungen nach Absatz (4) sind in begründeten Einzelfällen zum Studium berechtigt, wenn sie:
  - a.) eine Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer allgemeinen Befähigung bestehen und
  - b.) eine gestalterische Arbeitsprobe vorlegen und
  - c.) vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch absolvieren und
  - d.) ihre herausragenden künstlerischen Fähigkeiten im Bereich des Designs nachweisen.

Die Prüfung und Bescheinigung der herausragenden künstlerischen Fähigkeiten geschieht durch die Prüfergruppe des zuständigen Studiendepartments für Kommunikation.

- (6) Studienplatzwechsler, die mindestens zwei Fachsemester sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang nachweisen können, sind von dem Erfordernis der Aufnahmeprüfung nach Absatz (4) Buchstabe a.) ausgenommen.

### §3 Bewerbung

- (1) Studieninteressierte können sich ganzjährig bewerben. Studienbeginn ist beim Studiengang *Brand Management* zweimal jährlich zum jeweiligen Winter- und Sommersemester und beim Studiengang *Brand Design* einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester.
- (2) Mit der Bewerbung sind vorzulegen:
- das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular und
  - die beglaubigte Kopie eines Abiturzeugnisses oder eines anderen wie in §1 Absätze (4) bis (5) genannten Zeugnisses und
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - sofern vorhanden: Zeugnisse bisheriger beruflicher Ausbildungen oder fachspezifischer Tätigkeiten und
  - ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 1 Seite DIN A4 und
  - zwei Passfotos und
  - für den Studiengang *Brand Design*: ein Portfolio mit gestalterischen Arbeiten mit einer vom Bewerber unterschriebenen Erklärung, dass die eingereichten Arbeiten selbständig und ohne fremde Hilfe erstellt wurden;
  - nicht-deutschsprachige Bewerber: Ein TestDAF-Zeugnis mit dem Mindestniveau B1.2
  - nicht-englischsprachige Bewerber: Ein Englischtest-Zeugnis mit dem Mindestniveau B1.2
- (3) Das Portfolio für den Studiengang *Brand Design* muss folgenden Vorgaben entsprechen:
- 5 bis 10 Arbeitsproben;
  - Mindestens eine der Arbeiten oder ein Arbeitskomplex soll sich mit dem Themengebiet Brand Design auseinandersetzen (- beispielsweise eine Logoentwicklung, eine Imagekampagne, ein Werbefilm, ein Plakat o.ä.).
  - Wurden bei den Arbeiten Hilfen in Anspruch genommen (z.B. bei Filmen), muss die Eigenleistung im Detail schriftlich aufgeführt werden.
  - Die Medien können frei gewählt werden. Bei Filmen und Animationen ist eine ausgedruckte Übersicht in Form eines kleinen Storyboards aus Screenshots wünschenswert. Bei Online-Arbeiten werden URL und Ausdrücke der Website benötigt.
  - Grundsätzlich ist das Format des eingereichten Portfolios von den eingesetzten Medien und Inhalten abhängig. Bei flächigen Arbeiten sollte das Format DIN A3 sein und die Arbeiten sollen nicht gerollt sein. Digitale Arbeiten sind auf CD/DVD / USB-Stick einzureichen.
  - Alle Arbeiten sollen in Bezug auf ihre konzeptionelle Herleitung schriftlich erläutert sein.
- (4) Nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen erfolgt die Erstprüfung auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und auf das Vorliegen der formalen Zulassungsvoraussetzungen. Wird die Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen festgestellt, so erhält der/die Bewerber/in die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Benachrichtigung die fehlenden oder unvollständigen Unterlagen nachzureichen.

## §4 Auswahlverfahren

- (1) Die Eignung zum Studium wird in einem Auswahlverfahren festgestellt. In diesem Verfahren werden die fachliche und persönliche sowie beim Studiengang Brand Design auch die künstlerische Eignung und die Motivation des Bewerbers geprüft.
- (2) Für das Auswahlverfahren wird eine Prüfergruppe gebildet, die aus der Studiengangsleitung und einem von diesem nominierten Lehrenden des Studienganges besteht.
- (3) Das Auswahlverfahren besteht aus zwei Teilen:
  1. die fachliche Prüfung und Bewertung der Bewerbungsunterlagen;
  2. die Durchführung einer persönlichen Eignungsprüfung;

## §5 Fachliche Bewertung der Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Prüfergruppe bewertet die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage nachfolgender Kriterien:
  1. Motivationsschreiben:
    - Form des Schreibens
    - inhaltliche Argumentation des Schreibens
  2. Schulische Vorleistungen:
    - Notendurchschnitte
  3. Lebenslauf:
    - studienfachrelevante Vorerfahrungen
  4. Portfolio (Studiengang Brand Design):
    - Qualität der Kreativität der Ideen
    - handwerkliche Umsetzung
    - Umfang der Ausarbeitung
    - Argumentation in der schriftlichen Kommentierung
    - Fachbezogenheit der Arbeiten
- (2) Die einzelnen Aspekte der Kategorien 1. bis 4. werden von den Mitgliedern der Prüfergruppe jeweils einzeln mit Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) bewertet, die Einzelnoten für jede Kategorie addiert und zur Ermittlung einer Durchschnittsnote durch die Anzahl der Aspekte der Kategorie dividiert. Die daraus ermittelten Gesamtnoten der Kategorien werden mit folgenden Faktoren gewichtet:
  - Kategorie 1: 30 Prozent
  - Kategorie 2: 50 Prozent
  - Kategorie 3: 20 Prozent

Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Pro Prüfer wird die Note mit dem jeweiligem Gewichtungsfaktor multipliziert. Die gewichteten Ergebnisse der Kategorien werden abschließend addiert. Die Ergebnisse der beiden Prüfer werden addiert und durch die zwei dividiert. Für die Berechnung und die Richtigkeit des Ergebnisses ist die Studiengangsleitung verantwortlich.

## §6 Eignungsprüfung

- (1) Bei einer Ergebnisnote von mindestens 4,0 aus der fachlichen Prüfung der Bewerbungsunterlagen werden die Bewerber zu einer Eignungsprüfung eingeladen.

- (2) Die Eignungsprüfung dient zur Bewertung der fachlichen und persönlichen Eignung für den gewählten Studiengang und dauert in der Regel 45 Minuten.
- (3) Bei der Eignungsprüfung wird der Bewerber nach folgenden Kriterien eingeschätzt:
- a.) Persönlichkeit
    - Personale Kompetenzen
    - Soziale Kompetenzen
    - Motivation und Engagement
    - Kommunikationskompetenzen
  - b.) Fachliche Eignung
    - Antworten auf drei Ad-hoc-Fragen zu Themenbereichen des Studienganges
    - Berufliche Vorstellungen und Ziele
    - Zielsetzungen für und Erwartungen an das Studium
  - c.) Studiengang *Brand Design* zusätzlich: gestalterische Eignung
    - Qualität des Portfolios
    - Qualität der Argumentation bei der mündlichen Erläuterung des Portfolios
- (4) Die einzelnen Aspekte der Kategorien 1. und 2. werden von den Mitgliedern der Prüfergruppe jeweils einzeln mit Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) bewertet und die Einzelnoten für jede Kategorie addiert und zur Ermittlung einer Durchschnittsnote durch die Anzahl der Aspekte der Kategorie dividiert. Die daraus ermittelten Gesamtnoten der Kategorien werden mit folgenden Faktoren gewichtet:
- a.) Beim Studiengang *Brand Management*:
    - Personale Kompetenzen: 10 Prozent
    - Soziale Kompetenzen: 15 Prozent
    - Motivation & Engagement: 10 Prozent
    - Kommunikationskompetenzen 20 Prozent
    - Ad-hoc-Antworten zu drei Fachfragen: 25 Prozent
    - Berufliche Vorstellungen: 10 Prozent
    - Zielsetzungen für und Erwartungen an das Studium: 10 Prozent
  - b.) Beim Studiengang *Brand Design*:
    - Personale Kompetenzen: 10 Prozent
    - Soziale Kompetenzen: 15 Prozent
    - Motivation & Engagement: 10 Prozent
    - Kommunikationskompetenzen 15 Prozent
    - Ad-hoc-Antworten zu drei Fachfragen: 15 Prozent
    - Berufliche Vorstellungen: 10 Prozent
    - Zielsetzungen für und Erwartungen an das Studium: 10 Prozent
    - Qualität des Portfolios und der Argumentation: 25 Prozent

Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Pro Prüfer wird die Note mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. Die gewichteten Ergebnisse der Kategorien werden abschließend addiert. Die Ergebnisse der beiden Prüfer werden addiert und durch zwei dividiert. Für die Berechnung und die Richtigkeit des Ergebnisses ist die Studiengangsleitung verantwortlich.

## §7 Gesamtbewertung der Bewerbung

- (1) Die Gesamtbewertung der Bewerbung wird rechnerisch aus den beiden Teilergebnisse folgendermaßen berechnet: Die Ergebnisnote der Prüfung der Bewerbungsunterlagen wird mit dem Faktor 2 multipliziert; die Ergebnisnote der Eignungsprüfung wird mit dem Faktor 3 multipliziert. Die beiden Produkte werden addiert und durch die Summe der beiden Faktoren dividiert. Für die Berechnung und die Richtigkeit des Ergebnisses ist die Studiengangsleitung verantwortlich.
- (2) Die Ergebnisnote wird folgender Skala zugeordnet:

Bewertung der Eignung für das Studium	Skala 0,1-Schritte
Eine herausragende Eignung ist deutlich erkennbar	1,0 – 1,3
Eine gute Eignung ist deutlich erkennbar	1,4 – 2,3
Eine Eignung ist erkennbar.	2,4 – 3,3
Eine Eignung ist eingeschränkt erkennbar.	3,4 – 4,3
Eine Eignung ist nicht erkennbar.	4,4 – 5,0

- (3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird gemeinsam mit dem Gesamtergebnis aus den beiden Verfahrensschritten (Bewertung der Unterlagen und mündliche Eignungsprüfung) schriftlich dokumentiert und dem Bewerber unmittelbar nach dem Eignungstest vor Ort mündlich durch die Studiengangsleitung mitgeteilt. Dabei werden neben dem Gesamtergebnis auch die Ergebnisse in den einzelnen Kriterien erläutert. Im Anschluss an die Eignungsprüfung erhält der Bewerber innerhalb von fünf Arbeitstagen eine schriftliche Zulassungsentscheidung. Eine Ablehnung ist kurz schriftlich zu begründen.

## §8 Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren

- (1) Die Brand University of Applied Sciences stellt sicher, dass das Auswahlverfahren barrierefrei und mit den Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich gestaltet ist. Das betrifft die Organisation barrierefrei zugänglicher Räume, Anpassungen bei der Gestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens und nach Bedarf auch die Bereitstellung von personellen Hilfen. Weiter betrifft dies im Bedarfsfall die Modifikation der Prüfungs- und Gesprächssituationen. Studienbewerber, die behinderungs- oder krankheitsbedingt einen Bewerbungstermin absagen müssen, sollen möglichst rasch zu einem Alternativtermin eingeladen werden.
- (2) Ein Nachteilsausgleich wird auf Antrag bei der Studiengangsleitung gewährt.

## §9 Aufnahme und Immatrikulation

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Durchführung des jeweiligen Aufnahmeverfahrens wird entsprechend der aus dem Auswahlverfahren resultierenden Bewertung aller Bewerber eine Rangliste erstellt. Je nach der Anzahl der verfügbaren Studienplätze werden die in der Rangliste erstgereihten Bewerber aufgenommen und können sich in der Folge an der Brand University of Applied Sciences für den Studiengang immatrikulieren.

- (2) Die Immatrikulation ist die Voraussetzung für das Studium an der Brand University of Applied Sciences und begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule.
- (3) Die Immatrikulation in das erste Semester des Studienganges (Erstimmatrikulation) ist zum Wintersemester jeden Studienjahres möglich. Die Immatrikulation in zwei Studiengängen (Doppelstudium) ist nicht möglich.
- (4) Die Immatrikulation kann in besonders begründeten Fällen vorläufig auf Probe erteilt oder befristet werden. Dies ist dann möglich, wenn:
  - a.) der Bewerber den Nachweis der Kenntnis der Unterrichtssprache noch zu erbringen hat. Das Ablegen einer entsprechenden Prüfung muss im 1. Studiensemester erfolgen;
  - b.) die Vergleichbarkeit der Hochschulzugangsberechtigung oder der in anderen in- und ausländischen Hochschulen oder Universitäten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen noch nachgewiesen werden muss;
  - c.) fällige Beiträge und Gebühren nicht gezahlt worden sind.

## §10 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Immatrikulation ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten und durch Veröffentlichung bekanntgegebenen Frist zu beantragen (Immatrikulationsantrag).
- (2) Dem Immatrikulationsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a.) die amtlich beglaubigte Hochschulzugangsberechtigung;
  - b.) ein Nachweis der Krankenversicherung;
  - c.) ein Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahme- und Eignungsprüfung sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung der Brand University of Applied Sciences;
  - d.) der Ausbildungsvertrag mit der Hochschulträgerin;
  - e.) die Einverständniserklärung zur Abbuchung der Studiengebühren;
  - f.) gegebenenfalls Exmatrikulationsbescheinigungen aller bisher besuchten Hochschulen;
  - g.) gegebenenfalls Nachweise aller für den Studiengang relevanten und erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen, die für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erforderlich sind;
  - h.) gegebenenfalls der Nachweis geeigneter fachspezifischer Fortbildungsprüfungen als Meister, als Fachwirt oder einer gleichwertigen Prüfung.
- (3) Ausländische Studienbewerber müssen außerdem nachweisen:
  - a.) eine gültige Aufenthaltsberechtigung und
  - b.) die Gleichwertigkeit der Studienvoraussetzungen.
- (4) Verspätet eingegangene Anträge können innerhalb einer Frist, die durch den Präsidenten festgelegt wird, berücksichtigt werden. Die Nachfrist muss vom Präsidenten im Internetauftritt der Brand University of Applied Sciences veröffentlicht werden. Voraussetzung einer Berücksichtigung ist das Vorhandensein entsprechender Studienplätze.

## §11 Rückmeldung

- (1) Immatrikulierte Studierende sind verpflichtet, sich zu jedem Semester zum Weiterstudium zurückzumelden (Rückmeldung).

- (2) Die Rückmeldefrist wird vom Präsidenten festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Dem Rückmeldebogen ist der Nachweis ausreichender Krankenversicherung beizufügen.
- (4) Waren Studierende durch nicht selbstverursachte Umstände gehindert, die Rückmeldefrist einzuhalten, so ist ihnen auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses formgerecht und mit dem Nachweis der Verhinderung zu stellen.

## §12 Beurlaubung

- (1) Studierende, die aus wichtigen Gründen verhindert sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, können auf Antrag beurlaubt werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit ist dies ein ärztliches Attest.
- (2) Gründe für die Beurlaubung sind insbesondere:
  - a.) Mutterschutz sowie Elternzeit;
  - b.) eigene Krankheit oder Pflege eines durch den Studierenden verantwortlich betreuten Familienmitgliedes;
  - c.) soziale, wirtschaftliche und familiäre Umstände.
- (3) Eine Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann für maximal zwei Semester bewilligt werden. Beurlaubte Studierende haben grundsätzlich das Recht, im Wiedereinstiegssemester ihr Studium wieder aufzunehmen. In außergewöhnlichen Härtefällen kann die Anzahl der Beurlaubungssemester auf schriftlich begründeten Antrag durch die Präsidentin/den Präsidenten erhöht werden.
- (4) Nicht zulässig sind Beurlaubungen zum ersten Semester sowie nachträgliche Beurlaubungen für vorangegangene Semester.
- (5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus. Von dieser Regelung ausgenommen sind:
  - a.) die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des vorherigen Semesters;
  - b.) die Ablegung von Prüfungen, deren Anmeldung ohne Kenntnis des Beurlaubungsgrundes erfolgt ist.
- (6) Studierende sind für den Zeitraum der Beurlaubung von Zahlungen der Studiengebühr befreit.

## §13 Exmatrikulation

- (1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.
- (2) Die Exmatrikulation wird außerdem vorgenommen, wenn:
  - a.) der Studierende dies beantragt und den Ausbildungsvertrag mit der Trägerin der Hochschule fristgerecht kündigt;
  - b.) der Studierende die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbracht hat und auch im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erbringen konnte;
  - c.) die Immatrikulation durch Täuschung erworben wurde;
  - d.) bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wurde;



- e.) fällige Beiträge und Gebühren nicht gezahlt worden sind;
- f.) die Hochschulträgerin den Studienvertrag mit dem Studierenden kündigt.

## §14 Inkrafttreten

Diese Fassung der gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung.

Geänderte Fassung genehmigt und veröffentlicht durch die Geschäftsführung  
der Brand Academy GmbH am 01.04.2020